

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabe des Sanierungsfonds Rheinfelden

zwischen dem

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Umweltministerium, 70029 Stuttgart

und dem

Landkreis Lörrach,
vertreten durch das Landratsamt Lörrach, 79539 Lörrach

und der

Stadt Rheinfelden (Baden),
vertreten durch die Stadtverwaltung, 79618 Rheinfelden (Baden)

Präambel

Im Stadtgebiet liegt verbreitet eine luftgetragene Oberbodenbelastung mit polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) vor. Seit 1991 ist zudem bekannt, dass neben den luftgetragenen Oberbodenbelastungen, die u.a. der PCP-Produktion eines örtlichen Industriebetriebes der Chlorchemie entstammten, ungleich höhere Bodenbelastungen mit PCDD/PCDF durch direkte Ablagerung von Industrieabfällen bestehen. Die Belastungen rühren vor allem von Produktionsrückständen der Chloralkalie-Elektrolyse her. Diese Rückstände und andere Industrieabfälle wurden in der 1. Hälfte dieses Jahrhunderts zum größten Teil in Kiesgruben verfüllt, die im Laufe der Siedlungsentwicklung der Stadt Rheinfelden zur Gewinnung von Baumaterialien ausgebeutet worden waren.

Die Produktionsrückstände wurden aber auch beim Transport sowie durch spätere Baumaßnahmen im Stadtgebiet verschleppt. Die Wege, auf denen die Produktionsrückstände auf die einzelnen, dadurch zum Teil hochbelasteten Grundstücke gelangten, sind nicht mehr aufklärbar.

Für die Beseitigung der durch Auffüllungen außerhalb der Kiesgruben verursachten Bodenkontaminationen, können aus heutiger Sicht nur noch die Grundstückseigentümer als Zustandsstörer in Anspruch genommen werden.

Um über die Belastung des Bodens mit Dioxinen und Furanen im Stadtgebiet Rheinfelden ein flächendeckendes und schlüssiges Bild zu erhalten, beauftragte das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines Pilotprojektes das Institut für Bodenkunde und Standortlehre der Universität Hohenheim, in Rheinfelden eine Stadtbodenkartierung durchzuführen. Im Rahmen der Stadtbodenkartierung bestätigte sich, dass die Belastung mit Dioxinen und Furanen aufgrund der Ablagerungen oft kleinräumig um mehrere Zehnerpotenzen variiert. Es wurden 30 Grundstücke ermittelt, deren Dioxin-/Furanbelastung über 1.000 ng I-TEq/kg liegt.

In Siedlungsgebieten sind bei einer Dioxin-/Furanbelastung von über 1.000 ng I-TEq/kg nach den Richtwerten des Umweltministeriums Baden-Württemberg für dioxinbelastete Böden Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Da die Grundstückseigentümer der hochbelasteten Grundstücke sich in einer Opfersituation befinden, haben das Land Baden-Württemberg, der Landkreis Lörrach und die Stadt Rheinfelden (Baden) beschlossen, die Grundstückseigentümer bei freiwilligen Bodenaustauschmaßnahmen finanziell zu unterstützen. Das Land Baden-Württemberg, der Landkreis Lörrach und die Stadt Rheinfelden (Baden) haben jetzt ein Förderprogramm in Höhe von 7,5 Mio. DM aufgelegt. Durch dieses Förderprogramm soll die Bodenbelastungssituation im Stadtgebiet Rheinfelden nachhaltig verbessert werden.

Gefördert werden können der Austausch belasteter Böden und auch Sicherungsmaßnahmen, soweit ein Bodenaustausch technisch nicht sinnvoll ist. Förderberechtigt sind Grundstückseigentümer, deren Grundstücke mit mehr als 1.000 ng I-TEq/kg Dioxin-/Furanbelastet sind, sofern der Verursacher der Bodenbelastung (Handlungsstörer) nicht in Anspruch genommen werden kann. Nach dem heutigen Stand sind die in der Anlage 1 vorgesehenen Grundstücke für die Förderung vorgesehen.

Mit der Abwicklung der Aufgaben des Sanierungsfonds Rheinfelden und der Durchführung der Bodensanierungsmaßnahmen betraut die Stadt Rheinfelden (Baden) als Sanierungsträger die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden (Sanierungsgesellschaft). Die Sanierungsgesellschaft übernimmt für Grundstückseigentümer, die sich an der freiwilligen Bodensanierung beteiligen, alle Maßnahmen, die zur technischen und wirtschaftlichen Durchführung der Sanierung erforderlich sind.

§ 1

Sanierungsfonds Rheinfelden (Baden)

(1) Durch den Sanierungsfonds wird auf Grundstücken im Stadtgebiet Rheinfelden der freiwillige Austausch von Böden, die mit mehr als 1.000 ng I-TEq/kg Dioxin und Furan belastet sind, gefördert. Gefördert werden können auch Sicherungsmaßnahmen, soweit ein Bodenaustausch technisch nicht sinnvoll ist. Die notwendigen Maßnahmen werden von der Bodenschutzbehörde festgelegt.

(2) Förderberechtigt sind Grundstückseigentümer, sofern der Verursacher der Bodenbelastung (Handlungsstörer) nicht in Anspruch genommen werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt gemäß der in der Anlage 2 festgelegten Förderrichtlinien.

(3) Die Laufzeit des Sanierungsfonds endet fünf Jahre nach Vertragsschluss.

§ 2

Finanzierung des Sanierungsfonds

(1) Zu den förderfähigen Aufwendungen des Sanierungsfonds leisten die beteiligten Körperschaften die folgenden Beiträge:

Land Baden-Württemberg	3,750 Mio. DM
Landkreis Lörrach	1,875 Mio. DM
Stadt Rheinfelden (Baden)	1,875 Mio. DM

(2) Der Sanierungsfond erhält als Grundausrüstung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsschluss ein Fünftel der Beiträge. Weitere Beiträge werden nach Bedarf in Höhe des Volumens der abgeschlossenen Verträge innerhalb von 2 Monaten nach Anforderung geleistet.

(3) Etwaige Leistungen Dritter dienen der Absenkung des Eigenanteils der Grundstückseigentümer. Dies gilt auch für einen eventuellen Vorsteuerabzug.

(4) Nicht in Anspruch genommene Mittel werden den beteiligten Körperschaften anteilig, ohne Verzinsung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Laufzeit des Sanierungsfonds zurückerstattet.

§ 3

Sanierungsgesellschaft Rheinfelden

(1) Mit der Abwicklung der Aufgaben und der Verwaltung des Sanierungsfonds Rheinfelden betraut die Stadt Rheinfelden (Baden) die Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Rheinfelden (Sanierungsgesellschaft).

(2) Die Personal- und Sachkosten der Sanierungsgesellschaft trägt der Sanierungsfonds in Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten.

(3) Die Sanierungsgesellschaft übernimmt für die betroffenen Grundstückseigentümer die Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie alle hierzu erforderlichen Arbeiten. Sie kann sich hierzu Dritter bedienen.

(4) Die Stadt Rheinfelden stellt den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch die Sanierungsgesellschaft gegenüber den beteiligten Körperschaften jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres sicher. Sie stellt ferner sicher, dass die erforderlichen Sanierungsarbeiten nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vergeben werden.

(5) Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme übernimmt das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Rheinfelden (Baden) die Schlussprüfung.

§ 4

Entsorgung des Erdaushubes

Der bei den Bodenaustauschmaßnahmen anfallende Erdaushub wird vom Landkreis Lörrach nach den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt bzw. verwertet.

§ 5
Koordinierung

Zwischen den Vertragsparteien finden zur Koordinierung des Ablaufs der Gesamtmaßnahme regelmäßige Abstimmungsgespräche unter Leitung der Stadt Rheinfelden (Baden) statt.

§ 6
Geltungsdauer

Diese Vereinbarung endet nach Ablauf von 10 Jahren nach Vertragsschluss.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsvereinbarungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 15.03.1996 in Kraft.

Stand: Vom Gemeinderat der Stadt Rheinfelden am 08.02.1996 beschlossen.